



Brüssel, den 4. November 2021  
(OR. en)

13507/21  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0351(NLE)**

AELE 105  
EEE 87  
N 131  
ISL 81  
FL 81

## VORSCHLAG

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission   |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union   |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2021) 673 final - ANNEX   |
| Betr.:         | ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 32 zum EWR-Abkommen über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82 zu vertretenden Standpunkt |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 673 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 673 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.11.2021  
COM(2021) 673 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur  
Änderung des Protokolls 32 zum EWR-Abkommen über Finanzbestimmungen zur  
Anwendung von Artikel 82 zu vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. [...]**

**vom [...]**

### **zur Änderung von Protokoll 32 des EWR-Abkommens über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82**

**DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstrumentes der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden dem Programm „Horizont Europa“ und dem Katastrophenschutzverfahren der Union zusätzliche externe zweckgebundene Einnahmen zugeteilt. In den Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82 des EWR-Abkommens (Protokoll 32 zum EWR-Abkommen) sollte klargestellt werden, dass die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der finanziellen Beiträge der EFTA-Staaten um Mittel erhöht werden sollte, die den externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates in Bezug auf ihre Beteiligung an diesen Programmen entsprechen.
- (2) Artikel 82 des EWR-Abkommens sieht vor, dass der Proportionalitätsfaktor für die Beiträge der EFTA-Staaten zum EU-Haushalt jährlich als Verhältnis zwischen dem BIP der EFTA-Staaten und der EU-Mitgliedstaaten berechnet wird, und in den Fällen, in denen im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 festgelegt ist, dass das Vereinigte Königreich weiterhin verpflichtet ist, entsprechend seinem Anteil an gebundenen Mitteln im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 finanzielle Beiträge zum EU-Haushalt zu leisten, ist es angemessen, dass das BIP des Vereinigten Königreichs in der Berechnung des Proportionalitätsfaktors für Haushaltlinien berücksichtigt wird, aus denen ausschließlich Zahlungen zur Abwicklung von Verpflichtungen geleistet werden, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 eingegangen wurden.
- (3) Protokoll 32 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

#### *Artikel 1*

1. In Artikel 1 des Protokolls 32 werden folgende Absätze angefügt:
  - „(10) Für die Zwecke der Berechnung des operativen Beitrags gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden die in den für die betreffenden Jahre endgültig in den Unionshaushaltsplan eingestellten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen zur Finanzierung von Horizont Europa (Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates) und des Katastrophenschutzverfahrens der Union

(Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates) um die Mittel aufgestockt, die den diesen Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie<sup>1</sup> zugeteilten externen zweckgebundenen Einnahmen entsprechen.

- (11) Für die Zwecke der Berechnung des Proportionalitätsfaktors für Haushaltslinien, aus denen ausschließlich Zahlungen zur Abwicklung von Verpflichtungen geleistet werden, die im Rahmen des vorangehenden mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 eingegangen wurden, ist der „Proportionalitätsfaktor“ der EFTA im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 des EWR-Abkommens die Summe der Verhältnisse zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen jedes einzelnen EFTA-Staates einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der EU, des Vereinigten Königreichs und des betreffenden EFTA-Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken im Einklang mit Artikel 7 berechnet.
- (12) Sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss nichts anderes vereinbart hat, umfasst das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Berechnung des in Artikel 82 Absatz 1 des EWR-Abkommens festgelegten Proportionalitätsfaktors für das Haushaltsjahr, in dem ein Übereinkommen über den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union vor dem 1. Juli des entsprechenden Jahres in Kraft tritt, das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen des neuen Mitgliedstaats.
- (13) Sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss nichts anderes vereinbart hat, umfasst das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Berechnung des in Artikel 82 Absatz 1 des EWR-Abkommens festgelegten Proportionalitätsfaktors für das Haushaltsjahr, in dem ein Abkommen über den Austritt eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union nach dem 1. Juli des entsprechenden Jahres in Kraft tritt, das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen des austretenden Mitgliedstaats.“

2. Der folgende Artikel wird in Protokoll 32 eingefügt:

„Artikel 8

*Besondere Regeln für die Beteiligung an Haushaltsgarantien*

Die spezifischen Finanzbestimmungen für die Beiträge der EFTA-Staaten in Bezug auf die Beteiligung an Haushaltsgarantien, einschließlich des Verfahrens zur Festlegung der finanziellen Beteiligung daran, werden in spezifischen Beitragsvereinbarungen festgelegt, die die in diesem Protokoll festgelegten Bestimmungen ergänzen können. Der Beitrag besteht in einem Beitrag zur teilweisen Dotierung der Haushaltsgarantie und der Übernahme der jeweiligen Eventualverbindlichkeit oder alternativ in einem Barbeitrag zur Gesamtdotierung der Haushaltsgarantie auf der Grundlage der in den spezifischen Beitragsvereinbarungen festgelegten Bedingungen.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft\*.

---

<sup>1</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

[...]

---

\* [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.] [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.]